

§ 78 ArbGG Arbeitsgerichtsgesetz

Bundesrecht

ERSTER ABSCHNITT – Urteilsverfahren -> VIERTER UNTERABSCHNITT – Beschwerdeverfahren, Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Titel: Arbeitsgerichtsgesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ArbGG

Gliederungs-Nr.: 320-1

Normtyp: Gesetz

§ 78 ArbGG – Beschwerdeverfahren

¹Hinsichtlich der Beschwerde gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte oder ihrer Vorsitzenden gelten die für die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte maßgebenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. ²Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gilt § 72 Abs. 2 entsprechend. ³Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter, über die Rechtsbeschwerde das Bundesarbeitsgericht.